

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Waldbewirtschaftung

16. Februar 2026

ERLÄUTERUNGEN

zu den Beiträgen Waldbewirtschaftung 2025-2028

Inhalt

1. Übersicht	2
2. Ziele	2
3. Allgemeine Auflagen	3
4. Jungwaldpflege	3
4.1 Auflagen Jungwaldpflege	3
4.2 Jungwaldpflege auf Vereinbarungsbasis (öffentlicher Wald)	4
4.3 Jungwaldpflege ohne Vereinbarung (Privatwald)	4
5. Projekte standortsgerechte, klimaangepasste, einheimische Baumarten (SKEBA) sowie Wiederbewaldung Schadflächen (Massnahmenpaket 2021-28)	5
5.1 Grundsätze	5
5.2 Auflagen Projekte SKEBA und Wiederbewaldung Schadflächen	5
5.3 Projektkategorien, Minimalvorgaben und Beiträge	6
5.3.1 Standortsgerechte, klimaangepasste, einheimische Baumarten (SKEBA)	6
5.3.2 Wiederbewaldung Schadflächen (Massnahmenpaket Waldschäden 2021-28)	7
5.4 Projekte SKEBA und Wiederbewaldung Schadflächen ohne Vereinbarungen (Privatwald):	9
5.5 Ausnahmen Mindestfläche	10
5.6 Wildschadenverhütung	11
5.7 Abnahme und Kontrolle	14
6. Unterhalt von Freihalteflächen	14
7. Schutzwaldpflege	15
7.1 Allgemeine Auflagen Schutzwaldpflege	15
7.2 Schutzwaldpflegebeiträge auf Vereinbarungsbasis (öffentlicher Wald)	16
7.2.1 Beitragsbemessung anhand der Schutzwaldfläche und Jungwaldfläche im Schutzwald	16
7.2.2 Vereinbarte Leistungen der Vertragspartner	16
7.3 Schutzwaldpflegebeiträge ohne Vereinbarungen (Privatwald)	17
7.3.1 Grundsatz und Beitragshöhe	17
7.3.2 Aufgaben der Revierförsterin / des Revierförsters bei Schutzwaldeingriffen im Privatwald	18
7.4 Abgrenzung zu Sicherheitsholzschlägen entlang Infrastrukturanlagen	18
8. Übersicht Fristen	19
8.1 Geeignete Standorte der submontanen und untermontanen Stufe (gemäss Kartierung "Die Waldstandorte des Kantons Aargau") für die Baumarten der SKEBA-Projekte	20

Anhang

1. Übersicht

Die vorliegenden Erläuterungen zu den Beiträgen Waldbewirtschaftung 2025-2028 bilden einen integralen Bestandteil der "Vereinbarungen Beiträge Waldbewirtschaftung 2025-2028" und richten sich in erster Linie an die Forstbetriebsleiterinnen und Forstbetriebsleiter resp. Revierförsterinnen und Revierförster. Sie enthalten die für die Umsetzung notwendigen Ausführungsbestimmungen (öffentlicher Wald und Privatwald).

Die Waldbewirtschaftung ist grundsätzlich Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (§ 17 Abs.1 AWaG). In folgenden Bereichen leisten Kanton und Bund Beiträge zur Unterstützung der Waldbewirtschaftung:

- Jungwaldpflege
 - zielorientierte Jungwaldpflege
 - Projekte **standortsgerechte klimaangepasste einheimische Baumarten SKEBA**
- Anlegen und Unterhalt von Freihalteflächen
- Wiederbewaldung Schadflächen (Massnahmenpaket Waldschäden 2021-2028)
- Schutzwaldpflege

Mit den betriebsplanpflichtigen (öffentlichen) Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern (> 20 ha Wald) werden 4-jährige Vereinbarungen über die Waldbewirtschaftung abgeschlossen.

Im Privatwald (inkl. nicht betrieblich organisierte öffentliche Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit < 20 ha Wald und ohne Betriebsplan) sind Beiträge an die Jung- und Schutzwaldpflege sowie SKEBA-Projekte und Wiederbewaldung Schadflächen ebenfalls möglich. Diese erfolgen auf Basis von Gesuchen (keine Vereinbarungen).

2. Ziele

Sowohl im öffentlichen Wald als auch sinngemäss im Privatwald gelten die allgemeinen Bestimmungen und Auflagen gemäss den "Vereinbarungen Beiträge Waldbewirtschaftung 2025-2028". Diese sind in vorliegendem Dokument integriert und erläutert. Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus¹ sind ebenfalls zu beachten.

Mit pauschalen Beiträgen und 4-jährigen Vereinbarungen im Bereich der Jungwald- und Schutzwaldpflege erhalten die Betriebsleitenden den nötigen Spielraum, die Waldpflege situationsbezogen (und nicht schematisch), zeitlich, örtlich und fachlich zu optimieren, d. h. die Chancen der biologischen Rationalisierung zu nutzen. Indem sich die Beiträge an den zu erreichenden Zielen und nicht an den ausgeführten Massnahmen orientieren, wird kostenbewusstes Handeln gefördert. Pflegeeingriffe bleiben auf das zur Zielerreichung je nach Situation notwendige Mass beschränkt. Natürliche Abläufe, das Potenzial der Waldstandorte, Lokalkenntnisse und Erfahrungen der Betriebsleitenden werden so optimal genutzt.

Beiträge an die Bewirtschaftung des Waldes motivieren und unterstützen die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ihren Wald so zu pflegen und zu bewirtschaften, dass die

- Waldfunktionen langfristig erhalten bleiben.
- künftigen Wälder eine hohe Wertleistung erwarten lassen.
- natürliche Vielfalt an Baumarten, Tieren und Pflanzen erhalten bleibt, bzw. erhöht wird.
- Regenerationsfähigkeit des Waldes und seine Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen mindestens erhalten und wenn immer möglich erhöht werden.

¹ Haltung Abteilung Wald zur Umsetzung des naturnahen Waldbaus: [umsetzung-des-naturnahen-waldbaus-2022.pdf \(ag.ch\)](#)

3. Allgemeine Auflagen

Bei Missachtung folgender Auflagen können Beiträge gekürzt oder zurückgefordert werden:

Nachhaltige Verjüngung	Nachhaltige Verjüngungstätigkeit gemäss aktuellem Betriebsplan.
Ökologische Standards bei der Waldbewirtschaftung	Seltene und klimaangepasste Baumarten sind in allen Entwicklungsstufen bei Durchforstungen zu fördern. Seltene oder klimaangepasste einheimische Baumarten gemäss Anhang 2 sind bei Räumungen möglichst zu belassen (ausgenommen Ernte von Wertholztstämmen). Pioniergehölze und Sträucher sind zu schonen. Totholz und Biotopbäume sind, wenn möglich, zu belassen.
Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW)	In NkBW-A-Objekten (seltene und besondere Waldstandorte) gemäss Richtplan sind bei Verjüngung, Jungwaldpflege und Durchforstungen ausschliesslich standortheimische Baumarten zu fördern. In NkBW-B-Objekten (Altholz, grossflächige Laubmischwälder) beträgt der Flächenanteil der Gastbaumarten maximal 5 %. Angepasster Verjüngungsfortschritt in NkBW-B-Objekten: Maximal 2 ha zusammenhängende Waldfläche im Jungwuchs- und Dickungsstadium.
Schutzwald	Eingriffe in Schutzwaldobjekten gemäss AGIS ² dienen vorrangig der Verminderung des Risikos durch Naturgefahrenprozesse. Massnahmen sind vor Ort nach NaiS ³ mit dem Formular 2 ⁴ zu bestimmen und haben so weit wie möglich auf weitere öffentliche Interessen Rücksicht zu nehmen.
Bodenschutz	Das Befahren des Waldes ist nur auf Waldstrassen, Rückegassen und Maschinenwegen zulässig.
Keine invasiven gebietsfremden Arten	Das Einbringen von invasiven gebietsfremden Arten ist nicht erlaubt. ⁵ Die Publikation des BAFU "Gebietsfremde Arten in der Schweiz" ⁶ gibt einen Überblick über Gefässpflanzen, die nachweislich Schäden in der Umwelt verursachen oder bei denen von einem Schaden in der Umwelt auszugehen ist.
Weiterbildung	Das gesamte Betriebspersonal (Betriebsleiter, Förster/-in, Forstwerte/Forstwartinnen und Lernende) kann während der Laufzeit der Vereinbarung zu obligatorischen Kursen aufgeboten werden (maximal 2 Kurstage, falls Schutzwald betreut wird; ansonsten maximal 1 Tag).

4. Jungwaldpflege

4.1 Auflagen Jungwaldpflege

Pflege soweit gemäss Zielsetzung nötig	Waldbauliche Ziele sind unter Berücksichtigung von vorhandenen Beständen, Standort, Erschliessung und betrieblichen Rahmenbedingungen festzulegen und bei der Pflege entsprechend zu berücksichtigen. Pflege der Wälder, soweit dies zur Zielerreichung notwendig ist.
Ökologische Standards bei der Jungwaldpflege und Verjüngung	Naturverjüngung und Selbstdifferenzierung als Grundsatz (Zulassen von natürlichen Abläufen). Bei der Pflege und Verjüngung wird eine standortgerechte Bestockung gemäss Betriebsplan angestrebt. Die Laubholzbeimischung hat generell mindestens 10 % zu betragen.

² Festsetzung erfolgt im Rahmen der periodischen Überprüfung des Richtplans (aktuell läuft GüP2).

³ Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS: www.gebirgswald.ch > Grundsätze - Gebirgswald

⁴ www.nais-form2.ch

⁵ Gemäss Verordnung des Bundes über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung)

⁶ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html>

Schutz der Wildtiere und Vögel	Jungwuchspflege während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 15. Juni) ist nicht zulässig. Punktuelle Jungwuchspflege bei starker Vegetationskonkurrenz zur Sicherung der Bestockung ist unter vorgängiger Information des Kreisforstamts ausnahmsweise zulässig. Ganzflächige Dickungs- und Stangenholzpflge während der Hauptsetz- und Brutzeit ist nicht zulässig. Positive Auslese in Dickungen sowie Z-Baum-Durchforstung (Endabstand) in Stangenhölzern sind zulässig.
---------------------------------------	---

4.2 Jungwaldpflege auf Vereinbarungsbasis (öffentlicher Wald)

Die betriebsplanpflichtigen (öffentlichen) Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichten sich, den Jungwald (Jungwuchs bis und mit schwachem Stangenholz) nach den waldbaulichen Zielsetzungen und in Beachtung der allgemeinen Bestimmungen der Vereinbarungen zu pflegen.

Der **Kanton** leistet unter Einschluss des Bundesbeitrags einen pauschalen jährlichen Beitrag an die Jungwaldpflege gemäss folgendem Schlüssel:

- Jungwald (ausserhalb Schutzwald) Fr. 98.– / ha
- Waldfläche total (ausserhalb Schutzwald) Fr. 27.– / ha

Vorbehalten bleibt die jährliche Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat.

Die Flächengrundlagen werden jeweils vor Abschluss der Vereinbarungen durch die Abteilung Wald objektiv und einheitlich hergeleitet:

- Die Gesamtwaldfläche entspricht dem offiziellen Waldareal des Kantons Aargau. Nutzungsverzichtsflächen werden dabei nicht ausgenommen.
- Die Jungwaldfläche (Jungwuchs, Dickung und schwaches Stangenholz) ergibt sich aus der jeweils aktuellen LiDAR-Befliegung (ohne Jungwaldflächen in vertraglich vereinbarten Naturwaldreservaten und Altholzinseln). Aktueller Stand: April 2024.

Die Flächenwerte gelten für die ganze Vereinbarungsdauer, sie werden nur bei ausserordentlichen Ereignissen angepasst.

Bei jedem Eingriff im Jungwald müssen waldbauliche Bestockungsziele unter Berücksichtigung von vorhandenen Beständen, Standort, Erschliessung und betrieblichen Rahmenbedingungen festgelegt und in der BKOnline dokumentiert werden. Diese sind bei der Pflege zu berücksichtigen.

Die gepflegten Jungwaldflächen (inkl. Privatwald) sind jährlich **bis jeweils 15. November** in der BKOnline nachzuführen und auf "ausgeführt" zu setzen. Das Eintragen der gepflegten Flächen ist Bedingung für die Auszahlung der Beiträge.

4.3 Jungwaldpflege ohne Vereinbarung (Privatwald)

Im Privatwald bzw. bei öffentlichem Waldeigentum, das nicht an einem von einer Försterin / einem Förster geleiteten Betrieb beteiligt ist, wird ein massnahmenorientiertes Beitragssystem angewendet.

Beitragsgesuche für Privatwald sind jährlich bis am 30. September über die Revierförsterin / den Revierförster einzureichen. Gemeinde- oder revierweise Sammelgesuche und Auszahlung über die Gemeinde / den Forstbetrieb sind erwünscht. Beiträge in der Höhe von weniger als Fr. 200.– pro Gesuch werden nicht ausbezahlt.

An ausgeführte Pflegemassnahmen werden folgende Beiträge geleistet:

- Jungwuchs: Fr. 1'000.– / ha
- Dickung: Fr. 1'000.– / ha
- Schwaches Stangenholz: Fr. 1'000.– / ha

Beiträge für die Dauerwaldpflege sind im Privatwald nicht vorgesehen. Effektiv vorhandene Gruppen von Dickung oder Stangenholz sind nach Fläche abzurechnen, falls Eingriffe sinnvoll sind. Die Pflege von Jungwüchsen unter Schirm ist nicht beitragsberechtigt.

Für Projekte SKEBA und MPWB im Privatwald gilt folgende Regelung: Für Pflegeeingriffe im Jungwuchs dürfen keine Gesuche für Jungwaldpflegebeiträge im Jahr der Projektrealisierung gestellt werden. Ab dem Folgejahr sind Beiträge für Jungwuchspflege möglich.

Anstelle von fixen Eingriffsturni entscheidet die / der zuständige Revierförsterin / Revierförster, ob ein Eingriff sinnvoll bzw. nötig und damit beitragsberechtigt ist. Der Eingriff muss vor der Ausführung mit der Revierförsterin / dem Revierförster besprochen werden. Die (sinngemässe) Einhaltung der Auflagen gemäss Kap. 4.1 und 4.2 der Vereinbarungen mit öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern ist auch im Privatwald Voraussetzung für Beiträge (entsprechende Information der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer durch die Revierförsterin / den Revierförster).

5. Projekte standortsgerechte, klimaangepasste, einheimische Baumarten (SKEBA) sowie Wiederbewaldung Schadflächen (Massnahmenpaket 2021-28)

5.1 Grundsätze

Mit den Beiträgen an die Begründung von Jungwald will der Kanton Impulse und Anreize für die vermehrte Förderung (als Pflanzung oder mit Naturverjüngung) von Eichen und weiteren standortsgerechten, klimaangepassten und einheimischen Baumarten setzen. Da die Verjüngung der unterstützten Baumarten in der Regel gegenüber konkurrenzstarken Baumarten mit mehr Aufwand verbunden ist, ist der Beitrag als Starthilfe zu verstehen, welche auch die Mehrkosten für eine zielgemässe Pflege dieser Bestände bis Ende schwaches Stangenholz berücksichtigt.

Grundsätzlich sollen Bestandesbegründungen mit Pflanzung waldbaulich sinnvoll sein (standortsgerecht, verhältnismässig und ein erreichbares Bestockungsziel verfolgend). So soll primär mit Naturverjüngung gearbeitet werden und nur mit Pflanzung nachgeholfen werden, wenn keine oder zu wenig natürliche Verjüngung aufkommt oder die Baumartenpalette gezielt vergrössert werden soll. Zudem soll mit gezielten Verjüngungsschlägen und optimaler Lichtführung die Förderung der Naturverjüngung gefördert werden (insbesondere zur Förderung klimafitter Lichtbaumarten).

5.2 Auflagen Projekte SKEBA und Wiederbewaldung Schadflächen

Pflege	Pflege gemäss Zielsetzung bis Ende schwaches Stangenholz. Ausnahme Eibenprojekte: Diese sind zielgemäss zu pflegen, vor Verbiss zu schützen, bis sie aus dem Äser herausgewachsen sind und langfristig vor Schälsschäden zu bewahren (siehe auch Wildschadenverhütung).
Minimaler Laubholzanteil	Gemäss Standortkartierung und Haltung AW naturnaher Waldbau (NKBW-A-Objekte mit empfohlenem Laubholzanteil; B-Objekte mind. 80% Laubholzanteil): • muss pro Projekt bzw. Schadenfläche berücksichtigt werden (Flächenanteil) • in NV mit zu hohem Nadelholzanteil darf kein Nadelholz gepflanzt werden • ebenfalls muss die Pflege darauf ausgerichtet sein, mindestens den minimalen Laubholzanteil zu erreichen (Bestockungsziel, Z-Bäume)
Vermeidung von Zielkonflikten	Pflanzungen müssen standortsgerecht sein, um Fehlinvestitionen zu verhindern Keine Gastbaumarten auf Projektflächen (ausser Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten bei Wiederbewaldung von Schadflächen) Keine Pflanzung von weiteren Baumarten bei allen SKEBA-Kategorien mit Ausnahme Nebenbestand bei Eichen Trupp Keine Zielkonflikte mit dem Bestockungsziel durch Pflanzung weiterer Baumarten Keine Pflanzung von Baumarten gemäss Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz Keine Weihnachtsbaumkulturen in den mit Beiträgen unterstützten Projektflächen
Herkunftszeugnis	Bei Pflanzung darf nur herkunftsgesichertes Material verwendet werden (ein Herkunftszeugnis ist erforderlich).
Wildschadenverhütung	Die SKEBA-Projekte und Pflanzungen sowie künftige Wertträger der Naturverjüngung auf Wiederbewaldung von Schadflächen sind vor Wildeinfluss zu schützen.

	Die Kosten für Schutzmassnahmen gegen Rehwild und Gämse sind in den Ansätzen integriert. Für Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild kann der Revierförster / die Revierförsterin in Gebieten mit dokumentierten Rotwildschäden einen Antrag für einen Zuschlag stellen. Nicht mehr verwendete Schutzmaterialien sind aus dem Wald zu entfernen.
--	---

5.3 Projektkategorien, Minimalvorgaben und Beiträge

5.3.1 Standortgerechte, klimaangepasste, einheimische Baumarten (SKEBA)

Auf geplanten Verjüngungsflächen oder auf Schadflächen können folgende Kategorien mit Beiträgen unterstützt werden:

Nr.	Kategorie	Baumarten	Minimale Fläche [ha]	Minimale Baumzahl [Stück/ha]	Bestockungsziel Stangenholz 1	Beitrag ⁷ [Fr./ha]
1	Eiche-Trupp	Stiel- und Traubeneiche	0.5	600	50 %	16'300
2	Sorbus / Wildobst	Els- & Mehlebeere, Speierling, Wildbirne, -apfel, -pflaume	0.3	200	80 %	9'000
3	Schwarzerle	Schwarzerle	0.3	200	80 %	8'200
4	Eibe	Eibe	1.0	50	-----	3'000
5	Kollin	Mind. 3 von 12 Baumarten: Trauben-, Stiel-, Flaum-, Zerreiche, Winter-, Sommerlinde, Spitz-, Feld-, Schneeballblättriger Ahorn, Hagebuche, Waldföhre, Vogelbeere	0.3	200	80 %	8'200

Detailbestimmungen

- Alle Kategorien können auch natürlich verjüngt werden.
- In der Naturverjüngung bezieht sich die minimale Baumzahl auf vitale, herrschende oder vorherrschende Individuen der betreffenden Arten. Beitragsberechtigt sind Jungwüchse und Dickungen aus regulärer Verjüngung bis zu einer Oberhöhe von 3 m.
- Bei Eichen in Trupp-Pflanzung sowie den Baumartengruppen mit weitständiger Pflanzung (Sorbus, Wildobst, Erle) ist ein Füllbestand aus Naturverjüngung erwünscht.
- Bei den Kat. 1, 2 und 3 kann Wertastung und allenfalls Kronenschnitt sinnvoll sein, vor allem wenn Füllbestand fehlt.
- Eibe kann mit allen Baumartengruppen kombiniert werden, soweit dies standörtlich möglich ist. Zudem kann die Eibe auf Verjüngungsflächen, als auch in älteren Beständen geschützt, gefördert oder gepflanzt werden.
- Bei der Kategorie "Kollin" ist es erforderlich, dass mind. 3 der möglichen Baumarten (12) auf der Fläche in einem Anteil von jeweils mindestens 20-40 % vorhanden sind.
- Die einzelnen Baumarten müssen auf den jeweils geeigneten Standorten eingebracht werden / vorhanden sein.
- Die ausreichende Versorgung mit herkunftsgesicherten Pflanzen ist frühzeitig zu sichern, z.B. durch Absprachen mit Forstbaumschulen.

Systemwechsel (Auszahlung nach Ausführung anstelle vorgängiger Vereinbarung)

SKEBA-Projekte müssen nicht mehr im Vorfeld für die ganze Vereinbarungsperiode vereinbart werden, sondern können über das Kreisforstamt (KFA) zur Umsetzung / Abnahme / Auszahlung angemeldet werden.

⁷ Pauschalbeiträge inkl. Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rehwild. Bei dokumentierten Schäden durch Rotwild gilt ein höherer Ansatz (siehe Kap. 5.6)

Ermittlung grober Finanzbedarf

- Um eine globale Abschätzung für die Vereinbarungsperiode vornehmen zu können, wurde bei den Forstbetrieben (FB) vor der Vereinbarungsperiode eine Umfrage durchgeführt, wie viele SKEBA-Projekte zur Umsetzung angedacht sind.
- Die ermittelte Gesamtsumme wurde im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) der Abteilung Wald eingestellt.

Umsetzung (Anmeldung)

- Als Voraussetzung für Beiträge ist das Projekt vor der Ausführung beim KFA anzumelden.
- Falls genügend Geld vorhanden, gibt das KFA dem FB für die Ausführung grünes Licht.
- Falls nicht, teilt das KFA dem FB mit, dass die Auszahlung um ein Jahr verschoben werden muss.
- Falls das ganze Budget für die JWP-Periode ausgeschöpft ist, können keine Beiträge für SKEBA-Projekte mehr ausbezahlt werden.

Umsetzung (Abnahme und Abrechnung)

- Wenn das Projekt ausgeführt wurde, meldet der Revierförster / die Revierförsterin die Fläche dem KFA **bis spätestens 1. Juni**. Das KFA plant anschliessend die Abnahme im Wald ein.
- Die Auszahlungen für die ausgeführten Projekte werden jeweils Ende Jahr zusammen mit den Jahrestrenchen für die Pflege der Jungwaldflächen vorgenommen.

Somit entfallen im letzten Jahr die Korrekturen für weniger oder mehr ausgeführter SKEBA-Projekte.

Geeignete Standorte

Bezüglich der geeigneten Standorte für die einzelnen Baumarten wird auf die kollinen Ökogramme der Fachstelle Waldbau abgestützt: [Fachstelle Waldbau | Ökogramme \(waldbau-sylviculture.ch\)](http://fachstelle.waldbau.ch/ökogramme).

Zur Vereinfachung sind im Anhang 1 pro Kategorie und Baumart die geeigneten Standorte (gemäss heutiger Kartierung) für die Baumarten der SKEBA-Projekte aufgelistet.

5.3.2 Wiederbewaldung Schadflächen (Massnahmenpaket Waldschäden 2021-28)

Projektkategorien

Auf Schadflächen (Finanzierung über Massnahmenpaket) können folgende Projektkategorien unterstützt werden:

Nr.	Kategorie	Baumarten	Minimale Fläche [ha]	Minimale Baumzahl [Stück/ha]	Bestockungsziel Stangenholz 1	Beitrag ⁸ [Fr./ha]
1	Eiche-Trupp	Stieleiche, Traubeneiche	0.5	600	50 %	16'300
6	Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung	Naturverjüngung und Ergänzungspflanzung (alle einheimischen klimaangepassten Baumarten gemäss Anhang)	0.1	Pflanzmuster und Anzahl Bäume frei.		4'200
7	Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten	Ergänzungspflanzung mit folgenden Gastbaumarten: Roteiche, Baumhasel, Orientbuche, Douglasie, Atlas- und Libanonzedern	0.2	Pflanzmuster und Anzahl Bäume frei.		4'200

⁸ Pauschalbeiträge inkl. Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rehwild. Bei dokumentierten Schäden durch Rotwild gilt ein höherer Ansatz (siehe Kap. 5.6)

Beitragsberechtigte Schadflächen

Als Schadenfläche gelten Flächen als Folge von:

- Zwangsnutzungen (Borkenkäfer, Eschenwelke, Trockenheit, Sturm, Schneedruck). Zwangsnutzungen wegen Trockenheit und Eschenwelke sind im Vorfeld mit dem KFA zu besichtigen.
- Mindestgrösse von **10** Aren für Schadenfläche Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung, **20** Aren für Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten und **50** Aren für Ei Trupp.

Detailbestimmungen

Allgemein

- Flächen möglichst nicht vollständig räumen (Mikroklima, Biotopbäume, Waldbild, Struktur)
- Bei grossen Schadflächen ab 2 ha Massnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald und Wild prüfen (Freihalteflächen)
- Anwendung der Kategorien gemäss **folgender** Priorisierung:
 1. NV, Mut zur Lücke und für natürliche Abläufe inkl. Pionierbaumarten und Sträuchern
 2. NV + einheimische, standortgerechte Klimawandel-Zukunftsbaumarten
 3. NV + standortgerechte Gastbaumarten, Baumarten und Provenienzen variieren (falls überhaupt mehrere Projekte möglich)

Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung

- Grundsatz Naturverjüngung. Ergänzungspflanzung einheimischer Baumarten gemäss Liste im Anhang fakultativ möglich. Im Privatwald gilt eine spezielle Regelung zu den Gastbaumarten (siehe Kap. 5.4)
- Mindestfläche 10 Aren
- Pflanzmuster und Anzahl Bäume frei
- Es gibt kein Projektformular (Ausnahme: Privatwald)
- Es müssen keine Daten erfasst werden (ausser Perimeter)
- Die gesamte Schadenfläche eines Jahres pro VB-Partner ergibt ein Projekt (mit beliebig vielen Teilflächen)

Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten

- Mögliche Gastbaumarten:
 - o Roteiche
 - o Baumhasel
 - o Orientbuche
 - o Douglasie
 - o Atlaszeder
 - o Libanonzeder
- Pro Projekt darf nur eine Gastbaumart eingebracht werden. Damit sollen Zielkonflikte vermieden werden und es soll sichergestellt sein, dass Mischbestände entstehen
- Pro Projekt darf nur eine Provenienz verwendet werden, welche dokumentiert werden muss (bei einer Mischung von Provenienzen ist später nicht klar, welche sich bewährt hat.)
- Normalerweise wird mit Naturverjüngung kombiniert. Auch die zusätzliche Pflanzung von einheimischen Baumarten ist möglich (muss nicht dokumentiert werden)
- Es gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus gemäss Haltung AW: max. 10% Gastbaumarten (Flächenanteil) pro Waldeigentümerin / Waldeigentümer (bzw. VB-Partner), keine Gastbaumarten in A-Objekten gemäss WNI, max. 5% Gastbaumarten in einem B-Objekt des WNI.
 - o Beispiel: Schadenfläche bis Ende 2024 pro VB-Partner total 7.4 ha; 0.74 ha dürfen mit Gastbaumarten realisiert werden. Z.B. 20 Aren Douglasie, 20 Aren Roteiche und 34 Aren Baumhasel.
- Pflanzmuster und Anzahl Pflanzen sind frei
- Projektformular "Gastbaumarten Massnahmenpaket"

Eiche-Trupp Massnahmenpaket

- Es gelten die gleichen Regeln wie für "Eiche Trupp SKEBA"

Ermittlung der potenziellen Schadflächen

Potenzielle Schadflächen werden durch die Abteilung Wald mittels Fernerkundungsdaten jährlich festgelegt und den Forstbetrieben bis Ende März (2025 ausnahmsweise bis Ende Mai) via BKOnline zur Qualitätsprüfung und zum Ausschluss ordentlich realisierter Verjüngungsflächen oder nicht beitragsberechtigter Schadursachen (z.B. Wasserrückstau durch Biberdamm) zur Verfügung gestellt. Dabei gelten folgende Kriterien als Grundlage für die Ermittlung der potenziellen Schadflächen:

- Differenz der mittleren Vegetationshöhe pro 10x10 m Zelle (Vegetationshöhenmodell basierend auf Sentinel-2 Satelliten-Daten) zwischen zwei Zeitständen
- Wenn die Höhe einer 10x10 m Zelle um mehr als 7 m abgenommen hat, wird von einer Veränderung in der Struktur auf dieser Zelle ausgegangen. Liegen 10 oder mehr dieser Zellen nebeneinander (Fläche ≥ 10 Aren), wird die Fläche als potenzielle Schadfläche klassiert.
- Nicht berücksichtigt werden potenzielle Schadflächen in Nutzungsverzichtsflächen und Naturschutzflächen sowie Überschneidungen mit bereits realisierten SKEBA- oder MPWB-Projektflächen.

Überprüfung der potenziellen Schadflächen und Festlegung der Massnahmen

Die automatisch ausgeschiedenen **potenziellen Schadflächen** werden den Försterinnen und Förstern einmal jährlich bis spätestens Ende März (2025 Ende Mai) in der BKOnline aufgeschaltet. Um Schadflächen zu erfassen, müssen im Modul "S&W Projekte" aus der Kategorie "potenzielle Schadfläche" die entsprechende Projektkategorie "NV Massnahmenpaket", "Gastbaumarten Massnahmenpaket", "Eiche Trupp Massnahmenpaket" oder eine andere SKEBA-Kategorie angewählt werden. Bei Bedarf können die Geometrie editiert und neue Geometrien für nicht ausgeschiedene Schadflächen erfasst werden. Die in der BKOnline einzugebenden Informationen basieren auf den Eingabefeldern für die bisherigen S&W-Projekte. Neu muss bei jeder Projektkategorie angegeben werden, wenn Gastbaumarten in der Naturverjüngung vorhanden sind.

Potenzielle Schadflächen, die keiner Kategorie zugeordnet werden, werden mit der neuen Schadflächenausscheidung im Folgejahr aus der BKOnline entfernt.

Die Handhabung der Kategorien sieht folgendermassen aus:

- a) Kategorie Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung
→ keine Abnahme, zukünftig Stichprobenkontrollen
- b) MP-Projekt Kategorie Eiche Trupp (Ei Trupp MPWB)
→ Abnahme wie bis anhin inkl. Einmessung mittels GPS, zukünftig Stichprobenkontrollen
- c) MP-Projekt Kategorie Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten
→ Abnahme wie bis anhin inkl. Einmessung mittels GPS, zukünftig Stichprobenkontrollen
- d) SKEBA-Kategorie
→ Abnahme wie bis anhin inkl. Einmessung mit GPS, zukünftig Stichprobenkontrollen

Die Projektformulare für die beiden Kategorien "Eiche Trupp" und "Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten" sowie die SKEBA-Projekte müssen anschliessend beim zuständigen KFA eingereicht werden.

Für die **terrestrische Erfassung** und Abnahme gelten die allgemeinen Vorgaben der SKEBA-Projekte (siehe Kap. 5.3.1).

5.4 Projekte SKEBA und Wiederbewaldung Schadflächen ohne Vereinbarungen (Privatwald):

- Pflanzung muss vor Ausführung mit dem Revierförster / der Revierförsterin besprochen werden.
- Ausgeführte Projekte werden Ende Jahr nach der Abnahme durch das KFA ausbezahlt
- Es ist eine "Gewährleistungserklärung"⁹ mit Unterschrift der Privatwaldeigentümerin / des Privatwaldeigentümers notwendig. Damit verpflichtet sich die / der WE zur zielgemässen Pflege des Projektbestandes und zur Erreichung der Projektziele.

⁹ https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/wald/waldbewirtschaftung_1/SW_Privatwald_Gewahrleistungserklaerung.pdf

- Für Pflegeeingriffe im Jungwuchs können für SKEBA- sowie MPWB-Flächen keine Gesuche für Jungwaldpflegebeiträge im Jahr der Projektrealisierung gestellt werden. Ab dem Folgejahr sind Beiträge für Jungwuchspflege möglich.

Spezielle Regelungen Wiederbewaldung Schadflächen im Privatwald

- Die drei Projekt-Kategorien sind möglich (Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung, Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten, Eiche Trupp).
- Mindestfläche 10 Aren
- Projekte über mehrere Privatwaldeigentümerinnen / Privatwaldeigentümer sind möglich. Die Auszahlung erfolgt jedoch nur an eine Auszahladresse. Es sind keine Auszahlungen von Teilbeträgen eines Projektes möglich. Die Auszahlung kann an den Forstbetrieb erfolgen, der die Beiträge anschliessend weiterleitet.
- 1 Schadenfläche = 1 Projekt = 1 Gesuch (Formular plus Gewährleistungserklärung pro WE)
- Sammelgesuche sind nicht möglich.
- Gemeinsame Projekte über die Grenze Privatwald-öffentlicher Wald (Vereinbarung) sind nicht möglich, jedoch entfällt die Mindestfläche für den einzelnen Waldeigentümer, sofern diese über die gesamte Schadenfläche erreicht wird.
- Gastbaumarten:
 - o 10 %-Regel gilt auch im Privatwald (pro Schadenfläche, nicht pro Eigentümerin / Eigentümer). Die 10 % beziehen sich auf die beitragsberechtigte Schadenfläche
 - o Gastbaumarten-Flächen unter 20 Aren müssen nicht speziell dokumentiert werden. Diese können im Privatwald als Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung erfasst werden. Ab 20 Aren muss jedoch das Formular "Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten" verwendet werden inkl. Dokumentation der Gastbaumart und der Provenienz
 - o *Beispiel: Bei einer Schadenfläche von 80 Aren können max. 8 Aren mit Gastbaumarten bepflanzt werden (diese können als Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung erfasst und müssen nicht speziell dokumentiert werden). Auf einer Schadfläche von 2.5 ha können max. 25 Aren mit Gastbaumarten bepflanzt und als Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten erfasst werden. Diese müssen mit dem Formular "Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten" dokumentiert werden.*

Projektformulare im Internet:

[Beiträge für die Förderung von seltenen und wertvollen Baumarten beantragen - Kanton Aargau](#)¹⁰

5.5 Ausnahmen Mindestfläche

Bei der Kategorie Ei-Trupp kann die Mindestfläche von 0.5 ha und bei der Kategorie Kollin die Mindestfläche von 0.3 ha unterschritten werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nachbarfläche ist (bzw. wird innerhalb der Projektperiode) ebenfalls mit der Kategorie Eiche-Trupp bzw. Kollin verjüngt und ist nicht älter als 10 Jahre;
- Zusammen resultiert ein Bestand von 0.5 ha (Ei-Trupp) bzw. 0.3 ha (Kollin) oder mehr.
- In jedem Fall gilt aus administrativen Gründen eine minimale Fläche von 20 Aren pro Eigentümerin / Eigentümer und pro Gesuch.

¹⁰ Die Formulare werden noch für die neue Vereinbarungsperiode 2025-28 angepasst.

5.6 Wildschadenverhütung

Allgemein

Gemäss § 26 Abs. 3 AJSV sind in den Beiträgen an Massnahmen der Waldverjüngung die Kosten der **Wildschadenverhütungsmassnahmen** gegen Reh- und Gamswild berücksichtigt. Die Jagdgesellschaften sind bei den SKEBA-Projekten und Wiederbewaldung von Schadflächen von der Beitragspflicht nach § 24 Abs. 2 AJSV befreit. Es gilt der Grundsatz "Wildschadenverhütung vor Wildschadenvergütung". Es sollen jedoch nicht präventiv alle Projektflächen gegen Rotwild geschützt werden.

Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild

Ab der Jungwaldpflege Vereinbarungsperiode 2025 – 2028 können auf Antrag des Revierförsters / der Revierförsterin **nach dokumentierten ersten Rotwildschäden** im Wald in der Nähe von Projektflächen Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen das Rotwild für SKEBA- und MPWB-Flächen¹¹ ausgerichtet werden.

Den Beiträgen liegen folgende **Pauschalansätze für die verschiedenen Wildschadenverhütungsmassnahmen** zu Grunde:

	Einzelschutz (EZS)		Kleinzaun (KLZ)	Flächiger Zaun (FLZ)
	Verbiss/Fegen	Schälen		
Beitrag ¹²	Fr. 50.-/EZS Max. Fr. 15'000.-/ha	Fr. 60.-/EZS Max. Fr. 3'000.-/ha ¹³	Fr. 300.-/KLZ Max. Fr. 15'000.-/ha	Fr. 50.-/lfm Max. Fr. 15'000.-/ha
Vorgaben	- Max. 300 EZS/ha - Freie Produktwahl	- Max. 50 EZS/ha - Mind. 2 m hoch - Produktempfehlung: WitaPro Wildzaun mittels Klammern an Stamm und Stammfuss befestigt.	- Max. 50 KLZ/ha - Mind. 2 m hoch - Bei Knotengitter zusätzliche Streben bei Eck-Pfosten anbringen. - Punktuelle EZS zwischen KLZ erlaubt.	- Nur bei Ei Trupp, weitere Kategorien im Ausnahmefall. - Max. 0.5 ha/FLZ - Mind. 2 m hoch - Keine Wilddurchlässe.
Beitragsberechtigung	Einmalig für Jungwuchs und Dückung.	Einmalig ab Stangenholz 1.	Einmalig für Jungwuchs und Dückung.	Einmalig für Jungwuchs und Dückung.

Für neue SKEBA-Projekte in Gebieten mit dokumentierten Rotwildschäden gibt es eine Beitragspauschale, in welcher die Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild (anstelle Rehwild) eingerechnet sind (minimale Pflanzzahlen gemäss Kategorie mal Ansatz für Einzelschütze gemäss Pauschalansatz in Tabelle oben). Andererseits gibt es für bestehende Projektflächen (inkl. alter S&W-Projekte) einen Beitrag für das nachträgliche Anbringen von Wildschutzmassnahmen gegen Rotwild nach Aufwand, jedoch maximal für die geforderte minimale Anzahl Pflanzen. Das Anbringen von Schälschützen wird nach Anzahl angebrachter Schälschützen mit Fokus auf Z-Bäume abgerechnet.

¹¹ Für Rotwildschäden ausserhalb von Projektflächen sind keine Beiträge möglich. Die Abteilung Wald wird bei nicht Erreichen der Bestockungsziele auf Projektflächen infolge Rotwildschäden keine Rückzahlungen einfordern.

¹² Berechnungen der Pauschalen mit dem Ansatz Forstwart Fr. 85.-/h.

¹³ Folglich sind für Projektflächen mit zusätzlichem Schälschutz max. Fr. 18'000.-/ha möglich.

Folgende Beiträge sind in Gebieten mit dokumentierten Rotwildschäden für die verschiedenen SKEBA-Kategorien inkl. Wildschadenverhütung gegen Rotwild vorgesehen:

		Neue SKEBA-Projekte inkl. Pflanz-, Unterhalts- und Rückbaukosten	Aufrüstung bestehender Projekte (inkl. alter S&W) inkl. Unterhalts- und Rückbaukosten	Anbringung Schäl-schutz Inkl. Unterhalts- und Rückbaukosten
Nr.	Kategorie	Fr./ha	Fr./ha	
1	Eiche Trupp	25'800.- ¹⁴	Nach Aufwand, max. 15'000.-	Anzahl Schäl-schutz nach Bedarf (Fokus auf Z-Bäume) pro Schäl-schutz 60.- Fr. max. 3'000.- Fr./ha
2	Sorbus / Wildobst	12'400.-	Nach Aufwand max. 10'000.-	
3	Schwarzerle	11'800.-	Nach Aufwand max. 10'000.-	
4	Eibe	4'200.- ¹⁵	Nach Aufwand max. 3800.-	
5	kollin	11'800.-	Nach Aufwand max. 10'000.-	

Für **Wiederbewaldungsmassnahmen von Schadflächen** im Rahmen des Massnahmenpakets werden die Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild nach Anzahl Einzelschutz, Kleinzaun, Schäl-schutz und Laufmeter flächigem Zaun ausbezahlt.

6	Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung	Massnahmenorientierte Beiträge nach Anzahl Einzelschutz, Kleinzaun und Laufmeter flächigem Zaun Maximal 15'000 Fr. / ha	Anzahl Schäl-schutz nach Bedarf (Fokus auf Z-Bäume) pro Schäl-schutz 60.- Fr. max. 3'000.- Fr./ha
7	Ergänzungspflanzung mit Gastbaumarten		

Gewährleistungserklärung bei Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild im Privatwald

Die Gewährleistungserklärung für Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer enthält neu eine entsprechende Verpflichtung auch die Wildschadenverhütungsmassnahmen zu unterhalten.

Bei bereits umgesetzten Projekten, die mit Wildschadenverhütungsmassnahmen aufgerüstet werden, ist eine neue Gewährleistungserklärung (mit der Formulierung für den Unterhalt der Wildschadenverhütungsmassnahmen) zu unterschreiben.

¹⁴ Berechnung Pauschale bei Eiche Trupp: Es werden 300 Pflanzen (1/2 der minimalen Pflanzzahl) gegen Rotwild geschützt und mit der Pauschale für Einzelschutz berechnet (ergibt maximal 15'000 Fr. pro ha). Für die übrigen 300 Pflanzen der minimalen Pflanzzahl ist der Aufwand mit dem Ansatz für Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rehwild einkalkuliert.

¹⁵ Bei Eibenprojekten ist wegen der deutlich geringeren Pflanzzahl pro ha und den dadurch entstehenden Mehraufwänden für den Weg zwischen den Pflanzen ein Korrekturfaktor von 1.5 für die Berechnung mit dem Pauschalansatz für Verbiss/Fegen eingerechnet.

Ablauf

Nr.	Schritt	Verantwortlich
1	Antragsformular Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild per Email einreichen	Revierförster/in → KFA / Sektion Waldbewirtschaftung
2	Bei Bedarf: Gutachtliche Wildschadenbeurteilung vor Ort Fokus: Bestockungsziel erreichbar? → nicht betroffene Z-Bäume sind massgebend	KFA / Sektion Waldbewirtschaftung / (Sektion Jagd und Fischerei) + Revierförster/in
3	Falls max. Beitrag pro ha eingehalten → "grünes Licht" erteilen	KFA / Sektion Waldbewirtschaftung → Revierförster/in
4	Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild montieren → AW informieren	Revierförster/in → KFA / Sektion Waldbewirtschaftung
5	Abnahme Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild (zusammen mit Abnahme Projektfläche)	KFA / Sektion Waldbewirtschaftung
6	Ende Jahr: Auszahlungen aller Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild	Sektion Waldbewirtschaftung
7	Laufend Stichprobenkontrollen (im Rahmen Evaluationen / Waldarbeitstage)	KFA / Sektion Waldbewirtschaftung

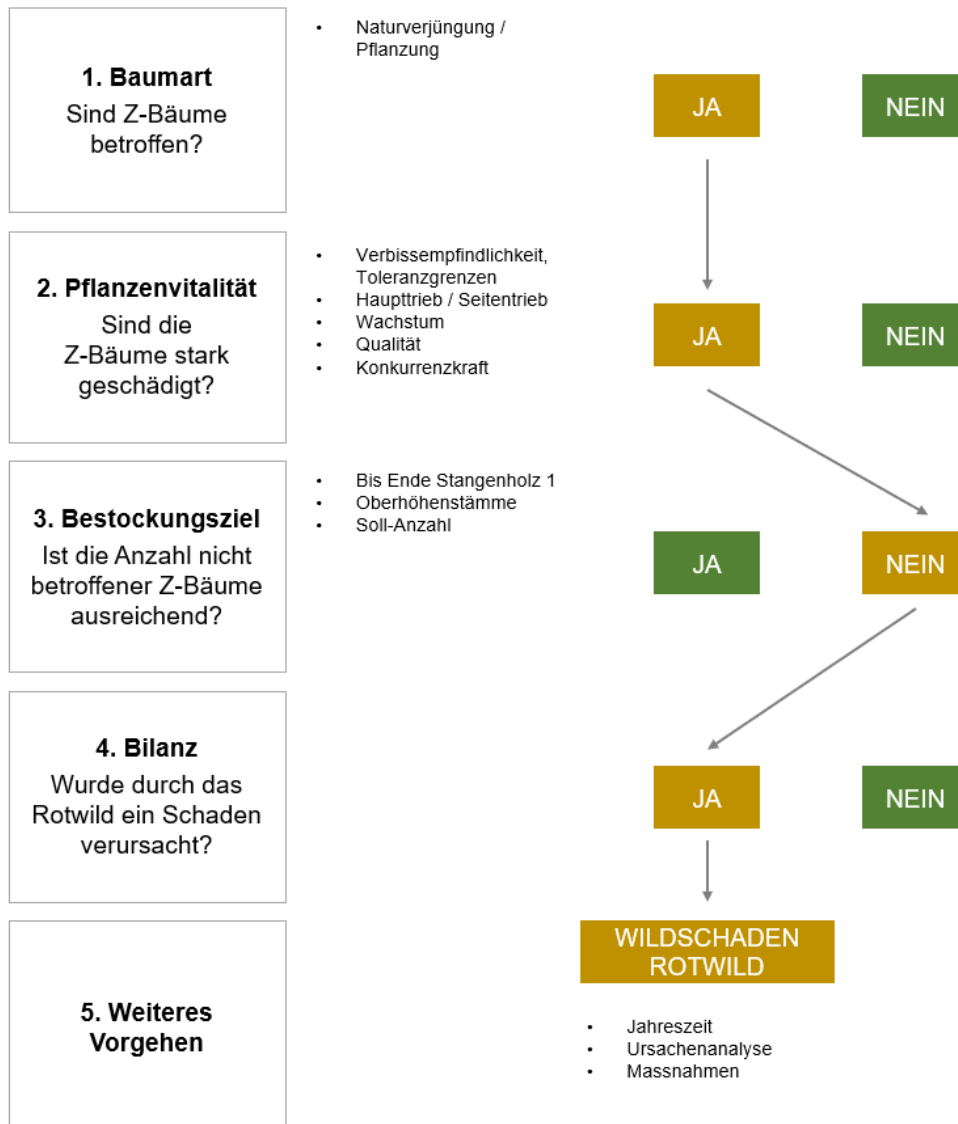
Die Wildschadenverhütungsmassnahmen in SKEBA-Projekten und Wiederbewaldung von Schadflächen werden grundsätzlich über das Jungwaldpflege-Programm vergütet, in Eichenwald-Reservaten erfolgt die Finanzierung der Begründung von Eichenbeständen vollständig über das Naturschutzprogramm Wald (Informationen folgen).

Beurteilung Wildschaden durch Rotwild

Die Beurteilung, ob ein Wildschaden durch Rotwild vorliegt, soll sich an dem folgenden Ablaufschema orientieren. Dabei ist die Frage zentral, ob die Anzahl nicht betroffener Z-Bäume ausreichend ist, um das Bestockungsziel erreichen zu können. Ist dies nicht der Fall (NEIN bei Frage 3) und der Schaden durch Rotwild verursacht wurde, können auf Projektflächen Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild beantragt werden.

Schema Wildschaden-Beurteilung Wald

(Beispiel schälen, fegen, umdrücken)



5.7 Abnahme und Kontrolle

Alle Flächen ausser Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung werden abgenommen und mit GPS eingemessen. Dabei werden der Anteil Gastbaumarten, der minimale Laubholzanteil und die vorhandenen Baumarten überprüft. Die automatisch ausgewiesene Schadflächen werden stichprobenweise überprüft.

Die teilweise Rückforderung oder die Reduktion späterer Beiträge bleiben vorbehalten, falls die Bestandesentwicklung von den waldbaulichen Zielen als Folge ungenügender Pflege erheblich abweicht oder die Auflagen der vorliegenden Vereinbarungen missachtet werden. Davon ausgenommen sind Schäden durch Naturereignisse und Wildschäden durch Rotwild.

6. Unterhalt von Freihalteflächen

Bestehende, zweckmässige Freihalteflächen sollen weiterhin offenbleiben, neue wo sinnvoll auf freiwilliger Basis angelegt werden. An den jährlichen Unterhalt neuer und bisheriger Freihalteflächen als jagdliche Einrichtung wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 1'500.– pro Hektare ausgerichtet (zusätzlich

zu den ordentlichen Beiträgen). Voraussetzung für diese Beiträge ist das Eintragen der Freihalteflächen in der BKOnline (Bestandesform → Freihaltefläche) vor Abschluss der Vereinbarung. Die beitragsberechtigten Freihalteflächen bleiben während der gesamten Projektperiode unverändert.

Mit der Vereinbarung für die Beiträge an die Waldbewirtschaftung wird die konkrete Fläche der zu unterhaltenden Freihalteflächen festgehalten und die Beitragssumme bestimmt, die der Forstbetrieb dafür erhält. Im Rahmen der Evaluationen werden die eingetragenen Freihalteflächen stichprobenweise überprüft.

Für die neue Vereinbarungsperiode können auch geplante Freihalteflächen eingetragen werden, die spätestens 2025 realisiert werden.

Im Privatwald sind Freihalteflächen nicht beitragsberechtigt.

Regeln:

- Freihalteflächen sind nützlich in grossen zusammenhängenden Waldgebieten mit schwieriger Bejagbarkeit. Sie machen nur Sinn, wenn sie auch jagdlich genutzt werden. Die Bereitschaft zur Nutzung seitens Jagdgesellschaft muss vorhanden sein.
- Freihalteflächen sollen von allen Seiten frei zugänglich sein (keine angrenzenden Zäune). Sie sollen nicht direkt am Waldrand liegen. Bei Speziallösungen (z. B. entlang von Strassen, je 5 m rechts und links der Strasse) muss die Funktionstauglichkeit überprüft werden (Äsung, Bejagbarkeit). Bei sehr schmalen Freihalteflächen ist die Grösse kritisch zu überprüfen (die Fläche wird durch seitlichen Einwuchs stark vermindert).
- Massgebend ist die unterhaltene, in der Regel jährlich ausgemähte Fläche, welche auch in den Randpartien nicht zu stark überschirmt sein darf (damit Bodenvegetation bzw. Äsung wachsen kann) und die bejagbar sein muss.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich gemäss Vereinbarung. Es erfolgen keine Anpassungen der Freihalteflächen während der Vereinbarungsperiode.

7. Schutzwaldpflege

7.1 Allgemeine Auflagen Schutzwaldpflege

Folgende allgemeinen Auflagen sind bei Eingriffen im Schutzwald zu beachten:

Eingriffe soweit nötig und nach minimalen Standards gemäss NaiS	Eingriffe im Schutzwald dienen vorrangig der Verminderung des Risikos durch Naturgefahrenprozesse. Massnahmen sind dann auszuführen, wenn eine optimale Wirkung mit minimalem Aufwand erzielt werden kann und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ziel führen. Pflegemassnahmen sind auf die Standortverhältnisse abzustimmen. Die Massnahmen sind vor Ort festzulegen, um den kleinräumig wechselnden Verhältnissen gerecht zu werden. Der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren (NaiS-Formular 2).
Beizug/Anzeichnung durch KFA / Sektion Waldbewirtschaftung (SWB)	In jedem Fall Absprache der Eingriffe im Rahmen Holzschlagplanung und in der Anfangsphase Anzeichnung mit KFA / SWB. Im Steinschlagschutzwald erfolgt die Anzeichnung mit KFA / SWB.
Keine Eingriffe in Nutzungsverzichtsflächen	Es gilt der Vertrag für die Nutzungsverzichtsflächen und es erfolgen grundsätzlich keine Eingriffe. Ob ein Handlungsbedarf besteht, wird nur im Rahmen der Betriebsplanrevision, bei einem Ereignis oder aufgrund einer Anfrage Dritter überprüft. Bei einem durch das KFA / die SWB bestätigten Handlungsbedarf mit grosser Dringlichkeit erfolgen eine Interessenabwägung und die Verfügung allfälliger Massnahmen durch die Abteilung Wald.
Eingriffe in Spezialreservaten	Anzeichnung mit KFA / Sektion Walderhaltung.

Holz im Gerinne	Solange Holz im Gerinne durch Hochwasser nicht mobilisiert werden kann und auch nicht zu gefährlichen Verklausungen führt, ist dieses Holz möglichst im Gerinne zu belassen (ökologisch wertvoller Lebensraum). Für die Beurteilung des Hochwasserprofils ist die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) zuständig und beizuziehen, bei Rückarbeiten im Fluss- / Bachbett die Sektion Jagd und Fischerei (SJF).
------------------------	--

7.2 Schutzwaldpflegebeiträge auf Vereinbarungsbasis (öffentlicher Wald)¹⁶

7.2.1 Beitragsbemessung anhand der Schutzwaldfläche und Jungwaldfläche im Schutzwald

Der **Kanton** leistet unter Einschluss des Bundesbeitrags und der Nutzniessendenbeiträge einen pauschalen **jährlichen Beitrag** an die Schutzwaldpflege (100 % der Kosten) gemäss folgendem Schlüssel:

- Schutzwald mit massgebendem Prozess Sturz (ohne Jungwald) Fr. 500.– / ha
- Schutzwald mit massgebendem Prozess Hangmuren oder mit Gerinneprozessen (ohne Jungwald) Fr. 260.– / ha

Bei sich überlagernden Gefahrenprozessen ist das strengere Anforderungsprofil gemäss NaiS massgebend. Es wird der höhere Ansatz angerechnet.

Die Jungwaldpflege im Schutzwald muss über die Schutzwaldbeiträge des Kantons und des Bundes finanziert werden und 100 % der Kosten decken. Daher werden auf der Basis der Ansätze für die Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald (Deckung von 70 % der Kosten) die Kosten für die Jungwaldpflege im Schutzwaldes auf 100 % hochgerechnet. Dies ergibt folgende Jahrespauschalen:

- Gesamter Schutzwald (analog Grundpauschale Jungwaldpflege) Fr. 39.– / ha
- Jungwald im Schutzwald Fr. 140.– / ha

Die Flächengrundlagen werden jeweils vor Abschluss der Vereinbarungen einheitlich hergeleitet:

- Die Schutzwaldfläche entspricht der aktuellen Schutzwaldausscheidung im geografischen Informationssystem des Kantons Aargau. Nutzungsverzichtsflächen werden dabei nicht ausgenommen.
- Die Jungwaldfläche (Jungwuchs, Dichtung und schwaches Stangenholz) ergibt sich aus der jeweils aktuellen LiDAR-Befliegung (ohne Jungwaldflächen in vertraglich vereinbarten Naturwaldreservaten und Altholzinseln). Aktueller Stand: April 2024.

Die Flächenwerte gelten für die ganze Vereinbarungsdauer, sie werden nur bei ausserordentlichen Ereignissen angepasst.

7.2.2 Vereinbarte Leistungen der Vertragspartner

Die öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verpflichten sich, die **Schutzwirkung der Schutzwälder langfristig sicherzustellen**, indem die minimalen waldbaulichen Anforderungen nach NaiS eingehalten und entsprechend zielgerichtete und wirksame Massnahmen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Betriebsplanung ist pro Schutzwaldobjekt mindestens ein **NaiS-Formular 2** zur Beurteilung des Handlungsbedarfs für das ganze Schutzwaldobjekt basierend auf der am häufigsten vertretenen Standortseinheit auszufüllen. Sofern die Schutzwaldpflege noch nicht im Betriebsplan abgehandelt ist, ist vor Ausführung von Massnahmen ein NaiS-Formular 2 auszufüllen. Falls bis in ca. 7-10 Jahren (2030-2033) keine Massnahmen durchgeführt wurden oder geplant sind, ist durch den Revierförster / die Revierförsterin der Handlungsbedarf nach NaiS zu beurteilen. Bei Eingriffen, resp. Folgeeingriffen ist das NaiS-Formular 2 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Mit dem NaiS-Formular 2 wird der aktuelle Zustand und die Entwicklungstendenz des Schutzwaldes differenziert nach Standortgruppen und Naturgefahr beurteilt und darauf basierend können wirk-

¹⁶ Darunter fallen auch Korporationen (nicht öffentlich). Hingegen wird kleinflächiger (< 20 ha) öffentlicher Waldbesitz wie Privatwald behandelt.

same Massnahmen festgelegt werden. Das ausgefüllte Formular gilt als Grundlage für die Auszahlung von Beiträgen und wird im Rahmen der Erteilung der Holzschlagbewilligung in der Anfangsphase systematisch, danach stichprobenweise vom zuständigen Kreisforstamt (mit Unterstützung SWB) auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Geprüfte Formulare sind in der BKOnline im Modul "Schutzwaldpflege" zu hinterlegen.

In der Regel genügt ein NaiS-Formular 2 pro Schutzwaldobjekt. Bei sich überlagernden Gefahrenprozessen ist das strengere Anforderungsprofil massgebend. Idealerweise werden die Anforderungsprofile beider Naturgefahren kombiniert. Aus folgenden zwei Gründen kann es jedoch sinnvoll sein, mehrere Formulare pro Objekt auszufüllen: (1) wenn sich die Anforderungen aufgrund der Waldgesellschaft (Anforderungsprofile NaiS, primär hinsichtlich geforderter Baumartenmischung) innerhalb des Objektes wesentlich unterscheiden, oder (2) wenn aufgrund stark unterschiedlicher Waldzustände wesentlich unterschiedliche waldbauliche Behandlungen angezeigt sind.

Waldbauliche Massnahmen im Schutzwald mit den **Zielsetzungen Holzproduktion oder Naturschutz** sind zulässig, solange das Minimalprofil gemäss NaiS nicht unterschritten wird.

Bei jedem **Eingriff im Jungwald** innerhalb des Schutzwaldes müssen waldbauliche Bestockungsziele unter Berücksichtigung von vorhandenen Beständen, Standort, Erschliessung und betrieblichen Rahmenbedingungen festgelegt werden. Diese sind bei der Pflege entsprechend zu berücksichtigen. Die Dokumentation der Bestockungsziele erfolgt in der BKOnline.

Sämtliche waldbaulichen Eingriffe in Schutzwäldern sind jährlich **bis zum 10. Januar** in der BKOnline als "ausgeführt" zu kennzeichnen. Das Eintragen der ausgeführten Flächen ist Bedingung für die Auszahlung der Beiträge.

7.3 Schutzwaldpflegebeiträge ohne Vereinbarungen (Privatwald¹⁷)

7.3.1 Grundsatz und Beitragshöhe

Im Privatwald bzw. bei öffentlichem Waldeigentum, das nicht an einem von einer Försterin / einem Förster geleiteten Betrieb beteiligt ist, wird für Eingriffe im Schutzwald ein massnahmenorientiertes Beitragssystem angewendet. Voraussetzung für die Auszahlung von Beiträgen ist ein **ausgewiesener Handlungsbedarf** gemäss NaiS-Formular 2 (ausgefüllt durch RF, kontrolliert durch KFA). Im Schutzwald gilt neu für die privaten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer keine Freigrenze betreffend Holznutzungsmenge mehr. Vgl. dazu § 28 Abs. 5 lit. b AWaV.

Beitragsgesuche für Privatwald können laufend über den Revierförster / die Revierförsterin ans KFA eingereicht werden. Eigentumsübergreifende Sammelgesuche und Auszahlungen über die Forstbetriebe sind erwünscht, die Aufteilung der Beiträge auf die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist Sache des Forstbetriebes. Beiträge von weniger als Fr. 200.– pro Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Für Holzschläge ab starkem Stangenholz und in stufigen Beständen werden Beiträge (100% der Kosten) differenziert nach verschiedenen Komponenten ausbezahlt:

- Holzerei (Fällen): Durchschnittlich Kosten pro Tfm, Zu- und Abschlüge je nach Situation (Bestand, Erschwernisse, Auflagen, Topografie)
- Rücken: differenziert nach Verfahren und Transportdistanz
- Holzerlös: nach Sortimenten pauschal ermittelte Holzerlöse

Die Beiträge für die Holzschläge setzen sich aus der Summe der Kosten für Holzerei und Rücken abzüglich des Holzerlöses zusammen. An ausgeführte Pflegemassnahmen bis im schwachen Stangenholz werden folgende pauschale Beiträge geleistet:

- Jungwuchs Fr. 1'430.– / ha

¹⁷ Die Ausführungen beziehen sich auf den Privatwald sowie den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald (< 20 ha Waldeigentum). Der Einfachheit halber wird in der Folge nur der Privatwald erwähnt. Die Regelungen gelten aber auch für den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald.

- Dickung Fr. 1'430.– / ha
- Schwaches Stangenholz Fr. 1'430.– / ha

Im Privatwald sind Beiträge an Dauerwaldeingriffe im Schutzwald ebenfalls möglich (via Beiträge Holzschlag). Effektiv vorhandene Gruppen von Dickung oder Stangenholz sind nach Fläche abzurechnen, falls Eingriffe sinnvoll sind. Die Pflege von Jungwüchsen unter Schirm ist nicht beitragsberechtigt.

Wird das Beitragsgesuch von der Revierförsterin oder dem Revierförster ausgefüllt, kann eine Pauschale für die Beratung und Administration geltend gemacht werden.

Die Berechnung der Pauschale erfolgt in einem separaten Excel-Dokument, welches auf dem Extranet für Försterinnen und Förster aufgeschaltet ist.

7.3.2 Aufgaben der Revierförsterin / des Revierförsters bei Schutzwaldeingriffen im Privatwald

Vor jedem Eingriff beurteilt die Revierförsterin oder der Revierförster anhand des **NaiS-Formulars 2**, welche Auflagen berücksichtigt werden müssen, damit das Minimalprofil eingehalten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Gesuch für Beiträge eingereicht wird oder nicht. Analog der Handhabung im öffentlichen Wald genügt normalerweise ein Formular pro Schutzwaldobjekt, Eigentumsgrenzen spielen dabei keine Rolle. Es ist entweder eine neue Beurteilung durchzuführen oder eine bereits bestehende auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Falls mit den Pauschalansätzen dem privaten Waldeigentümer / der privaten Waldeigentümerin ungedeckte Restkosten entstehen, kann die Abteilung Wald in begründeten Fällen auf Antrag des Revierförsters / der Revierförsterin Abweichungen von den Pauschalansätzen bewilligen. Die (sinngemässe) Einhaltung der Auflagen gemäss Kap. 2.3 sind auch im Privatwald Voraussetzung für Beiträge. Die entsprechende Information der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist durch den Revierförster / die Revierförsterin sicherzustellen.

In ca. 7-10 Jahren (2030-2033) ist für diejenigen Schutzwälder im Privatwald der Handlungsbedarf nach NaiS durch den Revierförster / die Revierförsterin zu beurteilen, wo bis dahin keine Massnahmen durchgeführt wurden oder geplant sind. Falls ein Handlungsbedarf festgestellt wird, ist die Waldeigentümerin / der Waldeigentümer aufzufordern, einen entsprechenden Eingriff vorzunehmen. Bei Folgeeingriffen oder spätestens nach 7-10 Jahren ist das NaiS-Formular 2 zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Damit beitragsberechtigte waldbaulichen Eingriffe in privaten Schutzwäldern Ende Jahr ausbezahlt werden können, sind diese in der BKOnline zu erfassen und jährlich **bis Mitte November** als "ausgeführt" zu kennzeichnen.

Hinweis: Schutzwald-Schläge, die nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, sollen **bis zum 10. Januar** auf "ausgeführt" gestellt werden (für Reporting gegenüber BAFU). Die Auszahlung der Beiträge für diese Holzschläge erfolgt dann jedoch erst Ende Jahr.

7.4 Abgrenzung zu Sicherheitsholzschlägen entlang Infrastrukturanlagen

Sicherheitsholzschläge (Entfernen von Bäumen als Gefahrenträger) im Schutzwald entlang von Infrastrukturanlagen gelten nicht als Schutzwaldeingriffe. Diese sind auch im Privatwald je nach Situation mit dem KFA abzusprechen und hinsichtlich Einhaltung der NaiS-Kriterien zu beurteilen.

8. Übersicht Fristen

Zusammenstellung der Termine basierend auf vorliegenden Erläuterungen:

Was?	Wo? Wohin?	Bis wann?
Meldung SKEBA-Projekte und Wiederbewaldung Schädflä- chen sowie dazugehöriger Wildschadenverhütungsmassnah- men gegen Rotwild Potenzielle Schädflächen: Zuteilung zu Kategorie	KFA BKOnline	1. Juni (2025: 1. Juli, da po- tenzielle Schädflächen später zur Verfügung stehen)
Beitragsgesuche Jungwaldpflege für Privatwald einreichen (inkl. Gewährleistungserklärung für SKEBA-Projekte)	KFA	30. September
Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild bei be- stehenden SKEBA-Projekten und Wiederbewaldung Schädflä- chen	KFA	Laufend bis spätestens Ende Ok- tober abgenommene Ge- suche werden im glei- chen Jahr ausbezahlt
Gepflegte Jungwaldflächen (öffentlicher und privater Wald) nachführen	BKOnline	15. November
Beitragsgesuche Schutzwaldpflege für Privatwald einreichen	KFA	laufend
Ausgeführte Schutzwaldeingriffe im Privatwald erfassen und auf Status "ausgeführt" setzen (Basis für Auszahlung) Schutzwaldeingriffe, die nach dem 15. November noch im glei- chen Jahr ausgeführt werden, auf den Status "ausgeführt" setzen	BKOnline	15. November 10. Januar
Sämtliche Schutzwaldeingriffe im öffentlichen Wald jährlich als "ausgeführt" kennzeichnen (Bedingung für Auszahlung Jahrest- ranche).	BKOnline	10. Januar
Freihalteflächen für nächste Vereinbarungsperiode nachführen	BKOnline	31. Oktober des letzten Vereinba- rungsjahres

Alex Arnet

Leiter Sektion Waldbewirtschaftung

Verteiler

- Revierförster / Revierförsterin (als Beilage zu der Vereinbarung)

ANHANG 1

8.1 Geeignete Standorte der submontanen und untermontanen Stufe (gemäss Kartierung "Die Waldstandorte des Kantons Aargau") für die Baumarten der SKEBA-Projekte

Auf Basis der geeigneten Standorte der kollinen Ökogramme der Fachstelle Waldbau wurden diese auf die submontane und untermontane Stufe der Kartierung "Die Waldstandorte des Kantons Aargau" übertragen.

Kat.	Baumarten	Geeignete Standorte <i>(Aktualisierte Liste gemäss Mo-Rapport vom 5.2.2026)</i>
Eiche Trupp	Stieleiche	7a, 7aa, 7aB, 7aS, 7b, 7c, 7d, 7g, 8a, 8aa, 8aS, 8b, 8c, 8d, 8g, 9b, 9g, 11, 12aS, 26er, 28, 29a, 46er
	Traubeneiche	1, 2, 6a, 7er, 8er, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 28, 29er, 35, 38, 39, 41, 48, 61, 62, 65, 66
Sorbus / Wildobst	Elsbeere	7a, 7aB, 7aS, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8a, 8aS, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 48, 61, 62, 65, 66
	Speierling	7e, 7eS, 7f, 7g, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 12er, 14er, 15er, 16er, 38, 39, 65
	Wildbirne	7a, 7aS, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8a, 8aS, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 48, 61, 62, 65, 66
	Wildapfel	7a, 7aS, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8a, 8aS, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 48, 61, 62, 65, 66
	Wildpflaume	7a, 7aS, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8a, 8aS, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 61, 62, 65, 66
	Mehlbeere	6a, 7a, 7aa, 7aB, 7d, 7e, 7eS, 7f, 8a, 8aa, 8d, 8e, 8eS, 8f, 9a, 9w, 10er, 12a, 12e, 12w, 13er, 14er, 15er, 16er, 22a, 22e, 25A, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 61, 62, 65, 66
Schwarz- erle	Schwarz- erle	7aS, 7b, 7g, 8aS, 8b, 8g, 9b, 9g, 11, 12aS, 12g, 26er, 27er, 28, 29, 30, 31, 44, 46er
Eibe	Eibe	1, 2, 6a, 7er, 8er, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 22a, 22e, 25A, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 41, 61, 62, 65, 66
Kollin (3 von 12)	Stieleiche	7a, 7aa, 7aB, 7aS, 7b, 7c, 7d, 7g, 8a, 8aa, 8aS, 8b, 8c, 8d, 8g, 9b, 9g, 11, 12aS, 26er, 28, 29a, 46er
	Traubeneiche	1, 2, 6a, 7er, 8er, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 28, 29er, 35, 38, 39, 41, 48, 61, 62, 65, 66
	Flaumeiche	1, 2, 6a, 7e, 8e, 10er, 12e, 13e, 14er, 15er, 16er, 25A, 29e, 35, 38, 39, 41, 61, 62, 65, 66
	Zerreiche	1, 2, 6a, 7a, 7aa, 7aB, 7aS, 7b, 7c, 7d, 7e, 7eS, 7f, 8a, 8aa, 8aS, 8c, 8d, 8e, 8eS, 8f, 9a, 10a, 12a, 12e, 14a, 15a, 16a, 35, 39, 41
	Winterlinde	1, 2, 6a, 7a, 7aa, 7aB, 7aS, 7b, 7c, 7d, 7f, 8a, 8aa, 8aS, 8b, 8c, 8d, 8f, 28, 29a, 29e, 35, 41, 66 (in Auen)
	Sommerlinde	7a, 7aB, 7aS, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8a, 8aS, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 22a, 22e, 25A, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 61, 62, 65, 66
	Feldahorn	7a, 7aB, 7aS, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8a, 8aS, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 11, 12er, 13er, 14er, 15er, 16er, 17, 22a, 22e, 24A, 25A, 28, 29a, 29e, 38, 39, 48, 61, 62, 65, 66
	Schneeball- blättriger Ahorn	7e, 7eS, 7f, 8e, 8eS, 8f, 9a, 9w, 10er, 12a, 12e, 12w, 13er, 14er, 15er, 16er, 22a, 22e, 25A, 38, 39, 48, 61, 62, 65, 66

Kat.	Baumarten	Geeignete Standorte <i>(Aktualisierte Liste gemäss Mo-Rapport vom 5.2.2026)</i>
	Hagebuche	1, 2, 6a, 7er, 8er, 9er, 10er, 11, 12er, 14er, 15er, 16er, 17, 28, 29a, 29e, 35, 38, 39, 41, 61, 62, 65, 66
	Spitzahorn	7a, 7aB, 7aS, 7b, 7e, 7eS, 7f, 7g, 8a, 8aS, 8b, 8e, 8eS, 8f, 8g, 9er, 10er, 11, 12er, 13a, 13g, 17, 22C, 22U, 24A, 26er, 27a, 27f, 27g, 28, 29er, 30, 48
	Waldföhre	1, 6a, 7aa, 7aB, 7b, 7c, 7d, 8aa, 8b, 8c, 8d, 45, 46er
	Vogelbeere	1, 2, 6a, 7a, 7aa, 7aB, 7aS, 7b, 7c, 7d, 8a, 8aa, 8aS, 8b, 8c, 8d, 35, 46er

ANHANG 2

Liste der einheimischen Klimatoleranten Baumarten und Ersatzbaumarten für Eschen

gelb = Baumarten mit Trockenheitstoleranz

blau = Ersatzbaumarten auf Eschenstandorten

Status	Baumart	Standort (grobe Angabe)
Einheimische Baumarten	Feldahorn	basisch
	Schneeballblättriger Ahorn	basisch
	Spitzahorn	basisch
	Traubeneiche	alle
	Zerreiche	alle
	Flaumeiche	alle
	Hagebuche	alle
	Kirsche	basisch
	Walnuss	basisch
	Winterlinde	sauer
	Sommerlinde	basisch
	Edelkastanie	sauer
	Birke	alle
	Zitterpappel	alle
	Salweide	alle
	Vogelbeere	sauer
	Mehlbeere	basisch
	Elsbeere	basisch
	Speierling	basisch
	Wildbirne	basisch
	Wildapfel	basisch
	Waldföhre	alle
	Eibe	alle
	Stieleiche	alle
	Bergahorn	basisch
	Spitzahorn	basisch
	Schwarzerle	basisch
	Traubenkirsche	alle
	Flatterulme	basisch
Gastbaumarten	Roteiche	sauer
	Baumhasel	basisch
	Orientbuche	alle
	Douglasie	sauer
	Atlaszeder	sauer
	Libanonzeder	basisch